

- rechtskräftige Strafbefehle;
- rechtskräftige Beschlüsse über
 - die Anordnung des Vollzugs einer bei der Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe (§ 344 StPO);
 - die Anordnung des Vollzugs einer auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe (§ 350 a StPO);
 - die Umwandlung einer nicht zu verwirklichenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe (§ 346 StPO);
 - die nachträgliche Bildung einer Hauptstrafe (§ 355 Abs. 1 StPO);
 - den Ausspruch der Jugendhaft (§ 345 Abs. 2 StPO).

Vom Gericht sind weiter mit zu übersenden:

- a) ein Strafregisterauszug (sofern er nicht schon bei der Hauptverhandlung übergeben wurde);
- b) eine Einschätzung des Organs Jugendhilfe bzw. eine Komplexeinschätzung (bei Jugendlichen);
- c) eine Abschrift des psychologischen oder psychiatrischen Gutachtens, sofern ein Gutachten gefertigt wurde;
- d) eine Ausfertigung des einem vorgenannten Beschluß zugrunde liegenden Urteils oder der Urteilsformel mit einem Auszug aus den Urteilsgründen oder eine Ausfertigung des Strafbefehls.

Das Ersuchen um Verwirklichung der Maßnahmen muß vom Sekretär des zuständigen Gerichts unterschrieben sein. Die Übersendung der Gerichtsentscheidung und der anderen Unterlagen (nachstehend Verwirklichungsunterlagen genannt) an die UHA ist fristgebunden und hat entsprechend § 5 Abs. 1 der 1. DB zur StPO innerhalb von zehn Tagen nach Eintritt der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen.

Im Interesse der zügigen Verwirklichung von Strafen mit Freiheitsentzug hat der Minister der Justiz in einer Rundverfügung (Nr. 11/78) darüber hinaus angeordnet, daß die Sekretäre der Gerichte am Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Gerichtsentscheidung die Verwirklichungsunterlagen an die zuständige UHA abzusenden und dem zuständigen Staatsanwalt den Eintritt der Rechtskraft zur Information der UHA mitzuteilen haben.

Unabhängig davon bedarf es eines guten Zusammenwirkens zwischen den Mitarbeitern der Vollzugs geschäftsstelle und dem Sekretär des Gerichts, um diese Weisung auch in der Praxis durchzusetzen. Das ist zur Erhöhung der Wirksamkeit der ausgesprochenen Strafe mit Freiheitsentzug sowie der umgehenden Einweisung der Verurteilten in die zuständige StVE bzw. das JH unbedingt erforderlich.

Fehlerhaft oder unvollständig ausgefertigte Verwirklichungsunterlagen, die beispielsweise keine Angaben über die Untersuchungshaft oder sogar falsche Personalien enthalten, sind zur